

Verordnung der Stadt Pocking über die Bade- und Erholungsnutzung am Badeplatzes „Badesee Hartkirchen“

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund des Art. 27 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Erholungs- und Wasserflächen des Badeplatzes „Badesee Hartkirchen“.
- (2) Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:350 der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Ergänzend gilt die Grünanlagensatzung der Stadt Pocking in ihrer aktuellen Fassung.

§ 2

Rechtsgrundlagen der Nutzung und Haftung

- (1) Der Badeplatz „Badesee Hartkirchen“ befindet sich in der freien Natur und Landschaft. Die Bade- und Erholungsnutzung ist im Rahmen des Rechts auf den Genuss der Naturschönheiten und der Erholung in der freien Natur gemäß Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung, des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs sowie des naturschutzrechtlichen Betretensrechts erlaubt.
- (2) Die Nutzung des Badeplatzes ist unentgeltlich.
- (3) Die Erholung in der freien Natur, dazu zählt auch das Baden, ist mit Gefahren verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Unfälle aufgrund naturtypischer Gefahren.
- (4) Vor dem Betreten von Eisflächen im Winter wird eindringlich gewarnt. Das Betreten von Eisflächen erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

§ 3

Regelung des Verhaltens im Geltungsbereich - Öffnungszeiten

- (1) Die Erholungsnutzung hat eigentumsverträglich, naturverträglich und gemeinverträglich zu erfolgen. Auf die Flora und Fauna sowie die Rechte anderer Erholungssuchender ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Erholungssuchenden haben sich insbesondere so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird. Sie haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Das Ausüben von Sport und von Spielen, insbesondere von Ballspielen, ist auf den dafür besonders vorgesehenen Bereichen zulässig.
- (4) Die Sicherheitshinweise, die sonstigen Warnhinweise sowie die lokalen Verbote sind zu beachten.

§ 4 Einzelne Verbote

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. der Zutritt zum Gelände von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Baden einer Aufsicht bedürfen, die Sicherheitshinweise, die sonstigen Warnhinweise sowie die lokalen Verbote zu missachten,
2. andere Badegäste unterzutauchen,
3. Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
4. das Reiten,
5. Modellschiffe und -flugzeuge mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
6. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht,
7. zu segeln und zu surfen,
8. zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten,
9. Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegenzulassen oder ins Wasser zu bringen,
10. Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulegen,
11. die Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt zu verrichten,
12. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
13. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
14. den Badeseesee, die Grünanlagen, die Toiletten- oder Duschanlagen, sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
15. mit ansteckenden Krankheiten, betrunken oder unter Einfluss berauschender Mittel zu baden,
16. nackt zu baden und nackt sonnenzubaden,
17. Hunde in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. mitzubringen, im See schwimmen zu lassen, zu baden oder zu waschen,
18. andere Tiere mitzubringen, im See schwimmen zu lassen, zu baden oder zu waschen,
19. Feiern generell abzuhalten.
20. Anhänger, insbesondere Bootsanhänger, außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzflächen vorübergehend oder dauerhaft abzustellen; von diesem Verbot ausgenommen ist nur der Be- und Entladevorgang bei Anwesenheit des Halters/Führers des Anhängers,
21. außerhalb der ausgewiesenen Angelzonen zu angeln,
22. den See sowie den gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung mit Drohnen zu überfliegen.

§ 5 Befahren des Badeplatzgeländes und Parkplätze

- (1) Mit Kraftfahrzeugen darf auf dem Gelände des Badeplatzes (vergleiche Lageplan) nicht gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen oder auf öffentlichen Straßen, soweit dies nach der Straßenverkehrsordnung zulässig ist, abgestellt werden.
- (2) Mit Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und Pedelecs) darf nur auf den Wegen und nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden; Fußgänger haben stets Vorrang und

dürfen nicht gefährdet werden. Das Befahren der Wiesen- und der Strandflächen mit Fahrrädern ist nicht gestattet. Auf Wiesenflächen dürfen Fahrräder nur geschoben und abgestellt werden. Auf Strandflächen ist das Abstellen von Fahrrädern nicht gestattet.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vom Gelände des Badeplatzes verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird eine Pflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 27 Abs. 1 GO i.V.m. dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Verordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung auf Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1, Art 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens 1.000 Euro belegt werden, wer

- (1) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Geltungsbereich stört oder gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheitshinweise, die sonstigen Warnhinweise sowie die lokalen Verbote missachtet,
- (2) gegen ein im § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
- (3) entgegen § 5 Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen fährt,
- (4) entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abstellt,
- (5) entgegen § 5 Abs. 2 mit Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und Pedelecs) auf Strand- und Wiesenflächen fährt und sie auf Strandflächen abstellt,
- (6) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 10 Jahre.

Pocking, den 24.06.2022

Stadt Pocking

Krah
Erster Bürgermeister